

Der Rechtsstatus des Heiligen Berges Athos nach der griechischen Verfassung, dem Europarecht und dem Völkerrecht*

Von Theodor J. Panagopoulos, Piräus

I. Historische Daten

Bevor ich mich den juristischen Problemen des Referats zuwende, die zahlreich sind, fühle ich mich verpflichtet, einige historische Daten über den Heiligen Berg mitzuteilen.

Die Politeia des Heiligen Berges wurde vom heiligen Athanasios Athonites im Jahre 963 gegründet, als er mit Unterstützung des byzantinischen Kaisers Nikiforos Phokas das Kloster Megisti Lavra gebaut hatte. Das Kloster hat seitdem den ersten Rang unter allen Klöstern inne. Es wurden noch weitere Klöster auf der Halbinsel Athos gegründet; ihre Gesamtzahl beträgt heute zwanzig. Viele davon befinden sich gegenwärtig in kultureller Blüte; junge Mönche, die das Hochschulstudium hinter sich haben, dienen den Klöstern mit Treue und Liebe. Unter ihnen gibt es auch Mönche aus Europa und Amerika. Diese erwerben aufgrund der Verfassung ohne weiteres die griechische Staatsangehörigkeit; sie lassen sich orthodox taufen und lernen die griechische Sprache. Eines dieser Klöster, »Simonos Petras«, hat in Frankreich in der Nähe von Grenoble eine Klausur gegründet, die nur von Mönchen bewohnt wird, die nicht Griechen sind.

Dem muß noch hinzugefügt werden, daß man den Heiligen Berg nicht als Museum betrachten darf, dessen Hauptziel darin bestünde, die alten Bücher, Ikonen, Reliquien und andere heilige Gegenstände zu verwahren. Der Heilige Berg ist ein lebender Organismus (was ich persönlich während meiner wiederholten Besuche festgestellt habe). Selbstverständlich hüten die Klöster auch alle Schätze, die sich während ihrer über tausendjährigen Geschichte angesammelt haben. Besonders aber bringt der Heilige Berg eine neue Art von Lebensauffassung hervor: Mit dem Gebet zu Gott soll den Menschen neue Hoffnung gegeben werden. Das Leben der Mönche ist auf die Transzendenz gerichtet, die Organisation ist gelegentlich auch anarchisch. Das ist aber eine Erscheinungsform kultureller Tätigkeit und eine Unterordnung des Ich, auf daß der Mensch seine wirkliche Freiheit erreiche.

Der Rechtsstatus des Heiligen Berges gründet sich auf folgende Rechtsvorschriften:

a. *Art. 105 der griechischen Verfassung* gibt fast unverändert wieder, was Art. 109 bis 112 der Verfassung von 1927 und Art. 103 der Verfassung von 1952 bestimmten. Die Vor-

* Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, der in dem Staats- und Völkerrechtlichen Seminar von Professor Joseph H. Kaiser in Freiburg gehalten wurde. Der Vortrag wurde inzwischen in griechischer Sprache veröffentlicht in: *Christianos* Nr. 24 (1985) 3—16.

schrift ist überschrieben mit dem Titel »Der Status des Heiligen Berges« und findet sich im letzten Kapitel des IV. Abschnittes im dritten Teil der Verfassung, der den Titel trägt »Organisation und Funktionen des Staates«.¹

b. Die *Konstituierende Charta des Heiligen Berges* ist mit gesetzlichem Dekret vom 10./16. 9. 1926 gebilligt worden. Weitere Grundlagen sind jüngere Gesetzte wie z. B. das Gesetz Nr. 1166/1981, das die jährliche finanzielle Unterstützung des Staates für die Heiligen Klöster festlegt, und das Gesetz Nr. 1198/1981 über die Regelung verschiedener Bereiche, die die Veräußerung von Immobilien außerhalb der Halbinsel betreffen.

c. Das *Zivil- und Strafrecht* regelt die ordentliche Zivil- und Strafrechtspflege auf dem Heiligen Berg. Für Verbrechen, die auf dem Heiligen Berg begangen werden, sind die Gerichte in Thessaloniki zuständig. Für andere Vergehen sind die Epistasia (Aufsichtsbehörde) und die Gerontia (ein weiteres Organ des Heiligen Berges) zuständig, unabhängig davon, ob der Schuldige Laie oder Mönch ist. Für schwere Delikte sind Berufung und Revision vorgesehen. Über privatrechtliche Streitigkeiten entscheiden die Klöster auf dem Heiligen Berg.

d. Eine weitere Grundlage sind die *Verordnungen und Vorschriften der zwanzigköpfigen Synaxis*; sie müssen immer mit der Konstituierenden Charta übereinstimmen.

In bezug auf ihre geistliche Seite müssen sie von dem Ökumenischen Patriarchat genehmigt werden, weil der Heilige Berg geistlich dem Ökumenischen Patriarchat untersteht.

Das *Völkerrecht*, insbesondere die *Verträge von Sèvres (1920) und Lausanne (1923)*, sind eine weitere Rechtsgrundlage. Die Rechte der drei Klöster, die von Mönchen bewohnt werden, die nicht die griechische Nationalität, sondern nur die griechische Staatsangehörigkeit haben, d. h. der Klöster Chilandariou (mit Mönchen aus Serbien), Zografou (mit Mönchen aus Bulgarien), Panteleimonos (mit Mönchen aus Rußland) und der Skiti Prodromou, ein abhängiges Klosterinstitut (mit Mönchen aus Rumänien), sind gewährleistet durch Art. 13 des Vertrages von Sèvres in Zusammenhang mit Art. 62 des *Vertrages von Berlin vom 13. 7. 1878*.

II. Der Rechtsstatus des Heiligen Berges gemäß griechischem Verfassungsrecht

Es ist also die geltende Verfassung Griechenlands, insbesondere Artikel 105, die den Rechtsstatus des Heiligen Berges sicherstellt. Die Auslegung dieses Artikels führt zu folgenden Ergebnissen:

a. Der Heilige Berg ist nach dem alten privilegierten Status ein sich selbstverwaltender Teil des griechischen Staates mit vollkommener Autonomie.

¹ Vgl. *Sp. Trojanos*, Vorlesungen des Kirchenrechts, 2. Auflage, Athen 1984, S. 470 ff. (griech.); *N. Antonopoulos*, Der Verfassungsschutz des Status des Heiligen Berges, Athen 1958 (griech.).

b. Hinsichtlich der geistlichen Aufsicht steht der Heilige Berg unter der Zuständigkeit des Ökumenischen Patriarchats.

c. Alle, die sich auf den Heiligen Berg zurückziehen, erwerben ohne weiteres die griechische Staatsangehörigkeit, unabhängig davon, welche Nationalität sie haben.

d. Der Heilige Berg wird seinem Rechtsstatus nach von 20 Klöstern verwaltet. Der Boden der Halbinsel darf nicht enteignet werden.

e. Vertreter der 20 Klöster bilden die »Heilige Gemeinschaft«. Die Konstituierende Charta des Heiligen Berges ist von den 20 Klöstern verfaßt und beschlossen und durch das Ökumenische Patriarchat und das griechische Parlament bestätigt worden. Die Anzahl der Klöster darf nicht geändert werden.

f. Während also für die Einhaltung der geistlichen Ordnung des Heiligen Berges das Ökumenische Patriarchat zuständig ist, ist die Verwaltung im übrigen Sache des griechischen Staates, der auch für die öffentliche Ordnung und Sicherheit allein verantwortlich ist. Die souveränen Rechte des griechischen Staates werden durch einen Gouverneur wahrgenommen.

g. Das Griechische Gesetz regelt die Gerichtsgewalt sowie die existierenden Zoll- und Steuerprivilegien des Heiligen Berges.

Diese sich aus Artikel 105 der Verfassung ergebenden Prinzipien könnten nur durch Änderung der griechischen Verfassung geändert werden, und zwar gemäß dem Verfahren, das Artikel 110 der Verfassung für die Verfassungsänderung vorsieht. Der Gesetzgeber darf diese Prinzipien nicht antasten. Dem ist hinzuzufügen, daß Artikel 105 auch nicht außer Kraft gesetzt werden kann im Fall eines vom Präsidenten der Republik erklärten Ausnahmezustandes.

Artikel 105 der Verfassung schützt also den alten privilegierten Status des Heiligen Berges, ein Recht, das auf kaiserlichen goldenen Bullen, Sigilien und Firmanen der Sultane, Statuten und Gewohnheitsrechten beruht, das also lange vor der Geltung des Artikels 105 der Verfassung von 1975 und der einschlägigen Artikel 109 bis 112 der Verfassung von 1927 existierte. Der Schutz geht soweit, daß bei einem Konflikt zwischen Artikel 105 und anderen Artikeln der Verfassung Artikel 105 den Vorrang hat.

Das läßt sich an einem Beispiel illustrieren, das zeigt, daß Bestimmungen der Konstituierenden Charta des Heiligen Berges Normen der griechischen Verfassung widerstreiten können: Es ist verboten, auf dem Territorium des Heiligen Berges Vereine zu gründen (Artikel 183). Es versteht sich, daß die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung auch schon in Zweifel gezogen wurde. In jedem solchen Fall muß im einzelnen geprüft werden, wie Konflikte etwa zwischen persönlichen Freiheiten und der Religionsfreiheit gelöst werden können.

Die Selbstverwaltung des Heiligen Berges könnte also von griechischer Seite nicht eingeschränkt werden ohne eine Änderung der griechischen Verfassung. Die Selbstverwaltung wird ausgeübt in zwei Stufen: auf der unteren durch die Klöster und auf einer oberen Stufe durch die »Heilige Gemeinschaft«. Gemäß Artikel 105, Paragraph 2, Absatz 2 der

griechischen Verfassung darf nicht nur die Zahl, sondern auch die Rangordnung der Klöster nicht geändert werden. Hinsichtlich der Lebenshaltung der Mönche wird zwischen koinobitischen (16 Klöster) und idiorhythmischen (4 Klöster) Klöstern unterschieden. In Art. 85 der Konstituierenden Charta des Heiligen Berges ist die Möglichkeit der Umwandlung eines idiorhythmischen in ein koinobitisches Kloster vorgesehen, während das Gegenteil nicht erlaubt ist. Es ist zu erwarten, daß im Laufe der Zeit alle zwanzig Klöster koinobitisch werden.

Die Klöster sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und üben intern durch Rechtsetzung und Verwaltung Hoheitsrechte aus.² Sonderorgane der Klöster (die Gerontia in den koinobitischen Klöstern und die Versammlung der Vorsteher in den idiorhythmischen Klöstern) haben die Zuständigkeit, kirchliche Verfehlungen und Disziplinarvergehen der Mönche, die sich in den Klöstern befinden, abzuurteilen. Eine weitere Zuständigkeit haben diese Organe auch bei Verstößen gegen Polizeirecht und bei Preisverstößen: Vergehen, die sowohl von Mönchen als auch von Laien, die sich in der örtlichen Zuständigkeit eines Klosters befinden, verübt werden können. Sie entscheiden auch über Streitigkeiten zwischen zwei Klausen desselben Klosters über die Grenzen ihrer Besitztümer.

Die Organe der koinobitischen Klöster sind: der Abt, der Ausschuß und die Gerontia. Alle Mönche eines Klosters wählen in geheimer Stimmabgabe ihren Abt auf Lebenszeit. Die Gerontia ruft die Mönche für die Wahl des Abtes zusammen. Zunächst werden zwei Personen gewählt, die die Qualifikation haben, um als Abt gewählt zu werden; im Anschluß daran wird aus diesen beiden der Abt gewählt. Das Protokoll der Wahl wird der »Heiligen Gemeinschaft« mitgeteilt. Diese unterrichtet das Ökumenische Patriarchat über die Wahl; sie ist auch zuständig, den neuen Abt gemäß den traditionellen Bräuchen einzusetzen. Der Abt hat ausschließlich geistliche Macht über die Mönche des Klosters. Er übt vollziehende Gewalt aus, indem er mit dem Ausschuß zusammenwirkt. Abt und Ausschuß vollstrecken die Beschlüsse der Gerontia. Wenn Unstimmigkeiten zwischen Abt und Ausschuß bestehen, werden diese von der Gerontia entschieden. Ein Mitglied dieses Organs tritt an die Stelle des Abts, wenn dieser abwesend oder an der Ausübung seiner Pflichten gehindert ist. Der Ausschuß besteht aus zwei oder drei Mitgliedern, die von der Gerontia für ein Jahr gewählt werden. Diese kann mit schriftlicher Zustimmung der Stimmenmehrheit der Mönche des Klosters einen Abt absetzen, sei es wegen Abweichungen, sei es wegen Unzulänglichkeiten in der Amtsführung.

Organe der idiorhythmischen Klöster sind: der Vorstand und die Versammlung der Vorsteher. Der Ausschuß ist das Exekutivorgan und kann über alle Fragen entscheiden, die nicht zu der ausschließlichen Zuständigkeit der Versammlung zählen.

Von den Klöstern mit Hoheitsbefugnissen werden sogenannte abhängige Klöster unterschieden, die eine Form des Einsiedlerlebens eröffnen; es wird dadurch die moralische Vollkommenheit des Menschen erstrebt, die ihn näher zu Gott bringen soll.

Das zentrale klösterliche Verwaltungsorgan ist die schon erwähnte »Heilige Gemeinschaft« (*Ἱερὰ Κοινότης*). Ihr Sitz ist in der Hauptstadt des Heiligen Berges, Karyes. Sie

² Vgl. *Sp. Trojanos*, Die Natur der juristischen Persönlichkeit der Heiligen Klöster des Heiligen Berges, *Chri-stianos* Nr. 27 (1984) 110 ff. (griech.).

setzt sich aus Vertretern der 20 Klöster zusammen. Diese werden jeweils von dem Kloster, das sie vertreten, für ein Jahr gewählt, und zwar mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Untereinander sind sie persönlich gleichrangig, bei Sitzungen entspricht ihr Rang jedoch dem Ehrenplatz der Klöster, die sie vertreten. Die »Heilige Gemeinschaft« tagt dreimal in der Woche gemäß ihrer Geschäftsordnung. Ihre Beschlüsse werden dem Gouverneur zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit unterbreitet; er ist auch zuständig für die Vollstreckung der Beschlüsse.

Ein Obersekretär der »Heiligen Gemeinschaft« führt deren Bücher und das Archiv, hat jedoch kein Stimmrecht. Die »Heilige Gemeinschaft« ist auch zuständig für die Genehmigung der inneren Ordnungen der Klöster und führt die Aufsicht über die gute Führung in den Klöstern. Im Fall einer finanziellen Krise in einem der Klöster ist sie verpflichtet, zu intervenieren. Sie hat auch richterliche Befugnisse: in 2. Instanz über die Gerichtsurteile der Klöster und in 1. Instanz bei Streitigkeiten zwischen den Klöstern.

Die »Heilige Epistasia« (Ἱερὰ Ἐπιστασία) ist ein zentrales Verwaltungsorgan auf dem Heiligen Berg und besteht aus vier Mitgliedern. Sie konstituiert sich aus fünf Gruppen; je vier der zwanzig Klöster gehören einer Gruppe an. An der Spitze jeder Gruppe steht ein Kloster, das zu den fünf vorrangigen zählt: Es sind dies die Klöster Megisti Lavra, Vatopediou, Iviron, Chilandariou und Dionysiou. Jede der fünf Gruppen übt die Epistasia jeweils für ein Jahr aus. Das Verwaltungsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai. Sitz der Epistasia ist die Hauptstadt Karyes. Die Mitglieder der Epistasia sind gleichrangig, der Vorsitzende ist primus inter pares. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen, im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die »Heilige Gemeinschaft«.

Die Heilige Epistasia führt den Schriftverkehr und ein Siegel, das aus vier Teilen besteht: Jedes Mitglied siegelt einen Teil. Dieses Organ hat auch die Befugnis, Personen auszuweisen, die arbeitslos sind oder Ordnungswidrigkeiten begangen haben. Es verwaltet auch die gemeinschaftliche Kasse, in welche die Klöster Pflichtbeiträge gemäß Beschlüssen der außerordentlichen Versammlung der zwanzig Mitglieder leisten. Die Ausgaben werden auf der Basis eines jährlichen Haushaltsvoranschlags, der von der »Heiligen Gemeinschaft« genehmigt wird, vorgenommen.

Die soeben genannte außerordentliche Versammlung (Σύναξις) der zwanzig Mitglieder besteht aus den Äbten und Vorstehern der Klöster. Die Versammlung tagt zweimal im Jahr, einmal im Frühling, und zwar am fünfzehnten Tage nach Ostern, ein weiteres Mal am 20. August.

Die Zuständigkeiten des griechischen Staates auf dem Heiligen Berg bestimmen sich nach Artikel 105, § 4 der Verfassung. Sie betreffen vor allem die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die staatlichen Befugnisse werden von einem Gouverneur ausgeübt (Artikel 105, § 5), dessen Pflichten im einzelnen durch Gesetz bestimmt sind (einschlägig namentlich das Gesetz 6010/1934, geändert und ergänzt durch das Notgesetz 758/1937).

Der Heilige Berg gehört zu den Zuständigkeiten des griechischen Außenministeriums, der Gouverneur wird deshalb durch Dekret des Außenministers bestellt. Er hat den Rang eines Präfekten und ist Verwaltungsorgan. Er kontrolliert die Rechtmäßigkeit der von den Organen der klösterlichen Selbstverwaltung gefaßten Beschlüsse. Soweit die Akte des Gouverneurs Verwaltungsakte sind, können sie vor dem Parlament angefochten werden.

Die Kontrolle durch das Parlament erstreckt sich jedoch nicht auf die Beziehungen der Mönche und der Klöster untereinander und auch nicht auf die Beziehungen der Klöster zur »Heiligen Gemeinschaft«.

Die geistliche Aufsicht über den Heiligen Berg ist eine Zuständigkeit des Ökumenischen Patriarchats. Gemäß Artikel 52 der Konstituierenden Charta des Heiligen Berges erstreckt sie sich namentlich auf die Beziehungen zwischen Patriarchat und Heiligem Berg, auf die Genehmigung von Beschlüssen, die von der außerordentlichen Versammlung gefaßt werden, auch beurkundet das Patriarchat die Umwandlung idiorhythmischer in koinobitische Klöster (Artikel 85 der Charta).

Die Synode des Ökumenischen Patriarchats hat richterliche Befugnisse, z. B. wenn sie gegen Beschlüsse der »Heiligen Gemeinschaft« angerufen wird; Streitigkeiten solcher Art können auch einem Sondergericht zugewiesen werden.

III. Heiliger Berg und Recht der Europäischen Gemeinschaft

Griechenland gehört seit Januar 1981 der EG an, das Recht der EG hat Vorrang vor nationalem Recht³. Dem trägt grundsätzlich Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung Rechnung, wonach die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts und die internationalen Verträge nach Zustimmung durch das Parlament Bestandteil des griechischen Rechts werden und jeder entgegenstehenden Gesetzesbestimmung vorangehen.

Auf dem Gebiet des Heiligen Berges gelten Ordnungen, die seinen althergebrachten privilegierten Status ausmachen und durch die geltende Verfassung geschützt sind. Diese Ordnungen beinhalten auch Ausnahmen von geltendem griechischen Recht: bestimmte Dinge sind anders geregelt als im übrigen Hoheitsgebiet Griechenlands, sie können sogar im Widerspruch zu Bestimmungen der Verfassung (über die Grundrechte) und nicht weniger im Gegensatz zu Regelungen des EG-Rechts stehen.

Die Ordnungen des Heiligen Berges verbieten insbesondere:

a) Die Niederlassung von Andersgläubigen oder Schismatikern (damit übereinstimmend auch ausdrücklich eine Bestimmung der griechischen Verfassung). Das Verbot der Niederlassung von Andersgläubigen ist mit dem Grundsatz der Freizügigkeit der Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten innerhalb der Gemeinschaft nicht zu vereinbaren.

b) Gemäß Artikel 186 der Konstituierenden Charta darf kein weibliches Wesen das Gebiet des Heiligen Berges betreten. Die griechische Rechtsverordnung 2623/1953 bedroht Verstöße mit Gefängnisstrafe von 2 bis 14 Monaten.⁴

³ Vgl. *Pr. Dagtolou*, Europäisches Gemeinschaftsrecht, Athen 1979, S. 77 ff. (griech.); *N. Skandamis*, Der Heilige Berg und die Europäischen Gemeinschaften, *Ελληνική επιθεώρηση Ευρωπαϊκού Δικαίου* 2 (1983) 271 ff. (griech.).

⁴ Vgl. *Sp. Papadatos*, Das Problem des *ἁβαν* des Heiligen Berges, Thessaloniki 1969 (griech.); *Ch. Papastathis*, Das *ἁβαν* des Heiligen Berges für Frauen, *Armenopoulos* 33 (1979) 80 ff. (griech.); *An. Marinou*, Das Verbot des Zutritts von Frauen zum Heiligen Berg, *Festschrift für Metropolit Kitrus Barnabas*, Athen 1980, S. 231 ff. (griech.).

c) Griechische Staatsangehörige bedürfen für einen Besuch auf dem Heiligen Berg einer vorherigen schriftlichen Erlaubnis der »Hiera Epistasia«; Ausländer benötigen ein Sondervisum des Griechischen Außenministeriums (Artikel 176 der Konstituierenden Charta des Heiligen Berges).

d) Verboten ist der Aufenthalt von Mönchen bzw. Novizen, die keine Kutte tragen, oder auch von Mönchen, die nicht einem Athoskloster angehören (Artikel 177 und 178 der Charta).

e) Vereine dürfen auf dem Gebiet des Heiligen Berges nicht gegründet werden; die einschlägige Bestimmung des Artikel 183 der Charta steht in unmittelbarem Widerspruch zu Artikel 12 der geltenden Verfassung Griechenlands, der das Recht zur freien Gründung von Vereinen innerhalb des griechischen Hoheitsgebietes garantiert.

f) Verboten sind auch Bekehrungsversuche (Proselytentum), nicht nur auf religiösem, sondern auch auf moralischem und sozialem Gebiet und sogar in nationaler Hinsicht (Artikel 184 der Charta).

g) In den Klöstern dürfen keine beruflichen Tätigkeiten ausgeübt werden wie die Führung von Geschäften oder Handel mit auf dem Berg nicht benötigten Gegenständen (Artikel 175 der Charta). Eine Niederlassung von Laien zu beruflichen Zwecken ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die »Hiera Epistasia« gestattet (Artikel 37 und 184 der Charta).

h) Besondere Regeln bestehen für die Erbfolge:

Sind keine Erben vorhanden, so tritt an deren Stelle nicht wie nach gemeinem Recht der griechische Staat, sondern die »Heilige Gemeinschaft« oder das betreffende Kloster.

i) Es sind auch noch Zoll- und Steuerbefreiungen zu erwähnen, die speziell für das Gebiet des Heiligen Berges gelten. Jeder Mönch ist berechtigt, jährlich Waren im Werte von ca. 1.000,— Drachmen zollfrei einzuführen; sonst wird griechischen Staatsangehörigen für den Import nach Griechenland ein weit höherer Warenwert zugestanden. Von jeder Steuer befreit sind Übertragungen von Vermögen auf dem Gebiet des Heiligen Berges und auch Einkommen aus Produkten, die auf dem Athos erzeugt werden.

Bei Unterzeichnung des Vertrages über den Beitritt Griechenlands zur EG wurde Vorsorge dafür getroffen, den skizzierten privilegierten Rechtsstatus des Heiligen Berges aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zweck haben die Bevollmächtigten der Mitgliedsstaaten und Griechenlands die Gemeinsame Erklärung Nr. 4 unterzeichnet, die somit Gemeinschaftsrecht geworden ist.

Darin wird der besondere Rechtsstatus des Heiligen Berges anerkannt, so wie es in Artikel 105 der griechischen Verfassung gewährleistet ist. Die Vertragspartner sind sich einig, daß diese Ausnahme ausschließlich aus geistlichen und religiösen Gründen gewährt wird. Die EG hat sich in der Gemeinsamen Erklärung Nr. 4 verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diese geistlichen und religiösen Belange bei der Ausarbeitung von EG-Recht berücksichtigt werden.

Die Mitgliedsstaaten haben damit die Einzigartigkeit des Heiligen Berges anerkannt und die EG-rechtlichen Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung dieser Tradition konzediert.

Es gibt auf dem europäischen Kontinent keinen anderen Mönchsstaat, keine andere klösterliche Politeia mit einer ununterbrochen über tausend Jahre währenden Geschichte und geistlichen Blüte.